<u>Anlage</u>

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig

Tarif	Gegenstand	Betrag in EURO
Nr.		
1.	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1.	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1.	Im Format DIN A 5	1,30
1.1.2.	Im Format DIN A 4	2,30
		nach
		tatsächlichem
1.1.3.	In größeren Formaten	Aufwand
1.2.	Durchschriften je angefangene Seite	0,30
	, , ,	,
1.3.	andere Vervielfältigungen	
1.3.1.	mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten	
1.3.1.1.	bis zum Format DIN A 4	0,30
1.3.1.2.	im Format DIN A 3	0,50
		nach
		tatsächlichem
1.3.1.3.	in größeren Formaten bis zu A1	Aufwand
2.	Abgabe von Druckstücken (Satzungen, Pläne, Tarife u.ä.)	
2.1.	je angefangene Seite	0,20
2.2.	jedoch mindestens	1,00
		,,,,
3.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher	
	bestimmt werden können und die mit besonderer Müheverwaltung verbunden sind	
	Je angefangene halbe Stunde	11,50
		,
4.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben	
	für jedes Jahr	5,00
		2,00
5.	Feststellungen aus Konten und Akten	
	Je angefangene halbe Stunde	11,50
		,
6.	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung	5,00
		-,
7.	Feststellung, Besichtigung, Gutachten, Technische Arbeiten	
7.1.	Büroarbeiten, je angefangene halbe Stunde	11,50
7.2.	Außenarbeiten, je angefangene halbe Stunde	14,50
	, ,	,
8.	Genehmigung/ Erlaubnisse aufgrund der geltenden Wasserversorgungssatzung	
8.1.	Genehmigung zum Anschluß an die Verbandsanlagen	
8.1.1.	Für jedes zusätzlich anzuschließende Grundstück	15,00
8.1.2.	Für jeden Nachtrag	15,00
8.3.	Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Arbeitsstunde	11,50
8.4.	Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang	15,00

Tarif	Gegenstand	Betrag in EURO
Nr.		
9.	Mahngebühren für die Verfolgung fälliger Forderungen betragen bis zu einer offenen	
	Forderung von	
9.1.	250,00 Euro	5,00
9.2.	500,00 Euro	10,00
9.3.	2.500,00 Euro	22,50
9.4.	5.000,00 Euro	37,50
9.5.	größer 5.000,00 Euro erhöht sich die Mahngebühr je weitere angefangene	
	5000,00 Euro um je	22,50
10.	Rechtsbehelfsgebühren	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs.1 Satz 1 anzuwenden ist	10,00 bis 500,00
	und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat,	
	die angefochtene Verwaltungstätigkeit jedoch aufgrund unrichtiger oder	
	unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist	
11.	Gebühren für Stellungnahmen und Aussagen zu Erlaubnisscheinen	
11.1.	Ausstellung von Schachtscheinen	15,00
11.2.	Aussagen zu Stellungnahmen Anschluß Trinkwasseranlagen	15,00
12.	Ablesung und Verwaltung Zwischen- und Zusatzzähler	
12.1.	Gartenzähler	10,50
12.2.	Ab zweiter Wasseruhr / je Grundstück	10,50
13.	Gartenzähler	
13.1.	Inbetriebnahme Gartenzähler	34,30
13.2.	Außerbetriebnahme Gartenzähler	22,80